

# RS OGH 2022/7/14 8Ob114/17y, 1Ob122/22f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.2017

## Norm

ABGB idF DaKRÄG (BGBl I Nr 28/2010) §986 Abs1

## Rechtssatz

Der Darlehensvertrag begründet ein Dauerschuldverhältnis. Er kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Eine Befristungsvereinbarung muss ausreichend bestimmt und unzweifelhaft erfolgen. Der Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags muss von vornherein objektiv feststellbar und darf nicht vollkommen ungewiss sein. Die Laufzeit kann sich auch aus dem Zweck des Vertrags oder aus der Parteienabsicht ergeben.

Möglich ist auch die Vereinbarung einer Mindestdauer. Auf solche Verträge sind nach Ablauf der Mindestzeit die Regeln über unbefristete Verträge anzuwenden.

## Entscheidungstexte

- RS0131783">8 Ob 114/17y  
Entscheidungstext OGH 25.10.2017 8 Ob 114/17y  
Beisatz: Ob die konkrete Vertragsgestaltung diesen Grundsätzen entspricht, ist durch Vertragsauslegung zu ermitteln. Dabei handelt es sich um eine typische Einzelfallbeurteilung, die in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage begründet. (T1)
- RS0131783">1 Ob 122/22f  
Entscheidungstext OGH 14.07.2022 1 Ob 122/22f  
Auch; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131783

## Im RIS seit

19.01.2018

## Zuletzt aktualisiert am

30.08.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)